



<b>Beschlussvorlage</b> von / der <b>Bauverwaltung</b>	<b>Vorlage-Nr: 2020/00329/</b> Status: öffentlich Datum: 23.08.2023
<b>Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer</b>	
Beratungsfolge:	

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.09.2023	Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
26.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
27.09.2023	Gemeinderat der Gemeinde Reichshof

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt das Standortkonzept und die Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Reichshof als Satzung.

### **Sachverhalt:**

Die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider ist seit einigen Jahren zunehmend Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Hintergrund ist, dass durch Sammlung von Altkleidern und deren anschließender Sortierung und Verkauf erhebliche Erlöse erzielt werden können. Dies führt dazu, dass neben den Abfallwirtschaftsverbänden und gemeinnützigen Organisationen nun auch vermehrt gewerbliche Anbieter auf den Markt der Altkleidersammlung drängen.

Zur Zeit sind in der Gemeinde Reichshof 52 Altkleidercontainer, verteilt auf 29 Standorte, aufgestellt. Diese Standorte befinden sich im bzw. unmittelbar angrenzend an den öffentlichen Straßenraum. Hinzu kommen weitere Standorte auf privaten Grundstücken und Straßenflächen des Landes NRW als zuständigem Straßenbaulasträger.

Nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) ist für das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Gleiches gilt, wenn der Containerstandort unmittelbar an eine Verkehrsfläche angrenzt und von dieser aus befüllt oder geleert wird.

Die Gemeinde Reichshof verfügt aktuell über kein Konzept für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainersammlungen.

Bislang wurden dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) sowie gemeinnützigen

**Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)**

**Bürgermeister:**

Organisationen wie Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Oberbergischer Kreis e. V., Arbeiterwohlfahrt, Johanniter und Malteser für das Aufstellen der Altkleidercontainer in und an öffentlichen Verkehrsflächen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde entsprechende Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

Der BAV, welchem von der Gemeinde Reichshof auch die hoheitliche Aufgabe der Abfallsorgung vollständig übertragen wurde, subventioniert mit den Einnahmen aus den Altkleidersammlungen die von ihm erhobenen Abfallgebühren quer.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse war bislang nie streitbefangen. Nun hat jedoch ein privater Anbieter die ihm gegenüber erfolgte Ablehnung eines Antrags auf Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen (weiterer) Altkleidercontainer im Gemeindegebiet per Klage angefochten. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist derzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig.

Es ist zu erwarten, dass auch zukünftig regelmäßig gewerbliche Anbieter Containerstandorte im Gemeindegebiet beantragen werden. Ein genereller Ausschluss gewerblicher Anbieter ist mit dem in Art. 3 Abs. 1 GG Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Reichshof, die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainersammlungen zukünftig durch ein Standortkonzept bzw. ermessenslenkende Richtlinien zu steuern.

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer in der Gemeinde Reichshof geregelt.

Sowohl die Lage der Standorte als auch die Anzahl der Altkleidercontainer haben sich im Ganzen bewährt. Durch das Standortkonzept sollen diese vorhandenen Standorte sowie die maximale Anzahl an Containern je Standort nun festgeschrieben werden. Die Höchstzahl je Standort wird auf maximal drei Container begrenzt, wodurch sich die Gesamtanzahl an Altkleidercontainern im Gemeindegebiet auf insgesamt 48 reduziert.

Damit soll eine gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer erreicht und einem „Wildwuchs“ vorgebeugt werden. Das Standortkonzept sieht dabei vor, die Standorte zu je 1/3 an den BAV, einen gemeinnützigen und einen gewerblichen Aufsteller zu vergeben. Durch den Verteilerschlüssel und die Befristung der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse wird sichergestellt, dass keine unbillige Benachteiligung einzelner Anbieter entsteht.

Die Verwaltung schlägt vor, das Standortkonzept mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer, als Satzung zu beschließen.

### **Anlagen:**

1. Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer
  - 1.1 Standortliste
  - 1.2 Übersichtsplan Standorte
2. Auflistung bestehender Standorte mit Aufstellern